Infoblatt Aufmerksamkeiten, Sachzuwendungen und Geschenke
Steuer- und Sozialversicherungspflicht
Aufmerksamkeiten, Zuwendungen und Geschenke liegen in der Verantwortung vor Ort. Dort sind Sie für korrekte Belege über die Zuwendung zuständig. Das VWZ unterstützt gerne, einen guten Weg zu finden. Dies geht am Besten, wenn das VWZ aktiv und rechtzeitig eingebunden ist.
Grundsätzlich sind alle Einnahmen Arbeitslohn, die sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der eigenen Arbeitskraft erweisen. (BFH v. 13.11.88, VIR106/84, BstBl II 1988, 726 und BFH v. 9.3.90)

Nicht als Arbeitslohn anzusehen sind

- Aufmerksamkeiten
- Leistungen des Dienstgebers, die im ganz überwiegend betrieblichen Interesse erbracht werden.

Aufmerksamkeiten
Aufmerksamkeiten sind Gelegenheitsgeschenke, die aus einem besonderem persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Kommunion des Kindes usw.) gegeben werden. Sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachleistungen handelt.

- die im gesellschaftlichem Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden
- aus einem persönlichen Anlass vergeben werden und
- den Wert von 60 € (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigen.
-

Bei der Freigrenze in Höhe von 60 € handelt es sich nicht um einen Jahresbetrag, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr oder sogar im Monat ausgeschöpft werden kann. Dies könnte z.B. die Eheschließung und der Geburtstag,
die beide im Mai liegen, sein.
Zu den Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser,
Pralinen, Gebäck, Obst), die der Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt, wenn der Wert unterhalb der 60 €-Freigrenze bleibt. Dasselbe gilt wenn sie im Rahmen einer vom Arbeitgeber
veranlassten Betriebsfeier oder bei einem außergewöhnlichen Arbeitseinsatz (z.B. einer außergewöhnlichen
Dienstbesprechung und die Kosten pro Teilnehmer bleiben unter 60 €) gewährt werden.
Sobald der Sachwert von 60 € um 1 Cent überschritten wird, ist der Gesamtbetrag steuer- und beitragspflichtig.

Geldgeschenke sind immer steuer- und sozialversicherungspflichtig!

Überwiegendes betriebliches Interesse:
Leistungen des Dienstgebers, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse erbracht werden,
gehören nicht zum Arbeitslohn. Die Leistungen sind dabei in Ihrer Gesamtheit zu betrachten.
Wichtig ist, dass die Leistung objektiv als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen
zu sehen sind.
Beispiele wären:

- Die Übernahme von Impfkosten für Dienstnehmer, bei denen diese Impfung empfohlen ist.
- Die Bereitstellung von Speisen und Getränken bei Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen, wenn dies für einen günstigen Arbeitsablauf sorgt.
- Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen (siehe unten).

Sachbezug
Gelegenheitsgeschenke ohne besonderen Anlass sind wie Sachbezüge zu sehen.
Ein Sachbezug ist im Sinne des § 8 Abs. 2 EStG jede nicht in Geld bestehende Einnahme. Wichtig ist, dass es eine arbeitsvertragliche Regelung braucht, damit eine Leistung als Sachbezug gelten kann.
Sachbezüge, für die keine amtlichen Sachbezugswerte festgesetzt sind, sind mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen, bzw. nach dem günstigsten Marktpreis.

- üblicher Endpreis am Abgabeort: Aus Vereinfachungsgründen kann die Ermittlung des um die üblichen Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis verzichtet und der um 4% geminderte Angebotspreis angesetzt werden, mit dem die Ware fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werden (sog. 96%-Regelung)
- günstigster Marktpreis: Es wird der günstigste Preis (einschließlich Nebenkosten) angesetzt,der zu finden ist.Für Sachbezüge gibt es eine steuerliche Freigrenze von 50 € im Monat. Wird die Freigrenze überschritten, muss der geldwerte Vorteil durch den Sachbezug in voller Höhe besteuert werden. Bei der Freigrenze handelt es sich um einen Monatsbetrag. Eine Übertragung in Folgemonate oder ein Ansammeln der Beträge ist nicht möglich. Die Freigrenze kann insbesondere auch angewandt werden auf:
- Belohnungsessen
- Geschenke an Arbeitnehmer, die nicht als Aufmerksamkeiten anzusehen sind
- Gutscheine

Beispiel:
Wenn Einzeleinsätze von Gemeindemitgliedern gewürdigt werden sollen, ist das als Gegenleistung für eine Arbeitsleistung und damit als Arbeitslohn zu werten.
Hier empfiehlt es sich also, unterhalb des Freibetrags zu bleiben (z.B. Warengutschein an Jugendliche
für das Streichen des Jugendheims)

Für spätere Betriebsprüfungen empfiehlt es sich auf den Belegen zu vermerken, wer die Gutscheine
erhalten hat.
Die 60 € Freigrenze für Gelegenheitsgeschenke aus besonderem Anlass und die 50 € Freigrenze für Sachbezüge ohne besonderen Anlass können in einem Kalendermonat nebeneinander angewendet
werden.
Geschenke dürfen keine versteckten Lohnzahlungen sein, z.B. als Belohnung für besondere Leistungen.
Diese sind Arbeitslohn und grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig.
Geldgeschenke sind immer steuer- und sozialversicherungspflichtig!
Gutscheine
Gutscheine können als Arbeitslohn oder als Sachbezug gesehen werden.
Die Rechtsprechung stellt immer wieder Ansprüche an die Gestaltung von Gutscheinen, damit diese
als Sachbezug gewertet werden kann.
Wichtige Kriterien:

- Es darf kein Anspruch bestehen, dass der Dienstgeber an Stelle des Gutscheins, den Barwert auszahlt.
- Es darf sich nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel handeln.
- Der Warengutschein sollte bevorzugt von einem dritten Unternehmen stammen.
- Der Gutschein darf nur gegen eine Ware oder den Bezug einer Dienstleistung, nicht jedoch gegen Geld umtauschbar sein. Eine Restbetragserstattung muss ausgeschlossen sein.

Steuerfrei bleiben Gutscheine also, solange sie unter den o.g. Freigrenzen bleiben.

Betriebsveranstaltungen

Dabei handelt es sich um Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit überwiegend geselligem Charakter, deren Teilnahme allen Mitarbeitern offen steht (Betriebsausflüge, Weihnachtsfeier, Jubiläen).
Nicht darunter fallen Veranstaltungen mit überwiegendem Informationscharakter.
Zuwendungen des Arbeitgebers bleiben bis zu einem Betrag von 110 € je Teilnehmer und Feier steuerfrei. Darüber hinaus liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, der pauschal zu Lasten des Arbeitgebers
zu versteuern ist. Der Freibetrag gilt für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr, d. h. jede weitere Veranstaltung ist steuerpflichtig.
Eine Teilnehmerliste ist verpflichtend zu führen.

Bewirtung

Jedes Essen, zu dem Mitarbeiter einen o. mehrere Dritte aus geschäftlichem Anlass außerhalb der eigenen Dienststätte einladen.
Dritte sind:

- Geschäftspartner, Dienstleister
- Ehrenamtler (kein Personal)
- kirchliche Mitarbeiter, die einen anderen Anstellungsträger als den des einladenden haben

Die Kosten für Speisen und Getränke pro Teilnehmer dürfen einen Wert von 60 EUR (brutto) nicht übersteigen.
Als Nachweis ist das Formular Bewirtungskostenabrechnung mit der Restaurantrechnung (Originalbeleg) und einer Namensliste der Teilnehmer erforderlich.

Rechtsfolgen

Die Nichtbeachtung der vorgenannten Richtlinien in Verbindung mit einer nicht ordnungsgemäßen Abwicklung hinsichtlich Steuer- und Sozialversicherungspflicht führt zur Nachzahlung der Beiträge und Steuern, ggf. mit Säumniszuschlägen und zwangsweise zu einer Meldung der Prüfer an den Zoll. Der Zoll entscheidet dann, ob er ein Verfahren zur Mindestlohn- oder Schwarzarbeitprüfung einleitet. Damit einhergehend eine mögliche Geldbuße.
Aufgrund der Komplexität dieser Sachverhalte nehmen Sie ggf. im Vorfeld Kontakt mit unserem Fachbereich Personal auf.
Machen Sie Belege (Rechnungen, Kassenbelege) gesondert kenntlich. Die Verantwortung für eine korrekte Abwicklung (Lohnsteuer, Sozialversicherung) obliegt dem Zuwendungsgeber.
Ergänzend wird noch einmal in diesem Kontext auf die Notwendigkeit ordnungsgemäßer Belege hingewiesen (siehe „Richtlinie Buch- und Kassenführung“).

Belegwesen

Es gilt der Belegzwang für Buchungen, d.h. keine Buchung darf ohne Beleg erfolgen. Gibt es keinen externen Buchungsbeleg, so ist ein Eigenbeleg auszustellen.
Externe Rechnungen müssen auf die entsprechende juristische Person ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes als Leistungsempfänger,
- Ausstellungsdatum und Zeitpunkt der Lieferung/Leistung,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer,
- Bezeichnung und Menge der Ware oder der Umfang und die Art einer Dienstleistung,
- Rechnungsbetrag/Rechnungsdatum/Rechnungsnummer, zu Grunde liegender Steuersatz sowie Steuerbetrag unter Berücksichtigung einer möglichen Steuerbefreiung.

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 € nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,

- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstande oder den Umfang und die Art der sonstigen Leitung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, oder
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ein korrekter Eigenbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsempfänger mit vollständiger Anschrift,
- Art der Aufwendung,
- Datum der Aufwendung,
- Kosten (Gesamtpreis, ggf. Einzelpreis pro Stuck),
- Grund für den Eigenbeleg (z.B. Verlust, Diebstahl oder „nicht quittiertes Trinkgeld“, „Benutzung eines Automaten, der keinen Beleg erstellt“),
- Datum und eigene Unterschrift.